

GZ.: Präs. 12454/2003-2
Bundesvergabegesetz 2002;
Aufhebung der Allgemeinen Anbot-, Lieferungs-
und Leistungsbedingungen der Stadt Graz aus 1971,
Teil II und Teil III

Graz, 16.3.2004
Mag. Koch-Uitz/Ha

Berichtersteller/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

I Das Bundesvergabegesetz 2002 (BGBl. I, 99/2002) gilt für die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren), das sind Lieferaufträge, Bauaufträge, Baukonzessionsverträge, Dienstleistungsaufträge, Dienstleistungskonzessionsverträge sowie die Durchführung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber und die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 am 1.7.2003 in der Steiermark gibt es nunmehr eine aufgrund des Bundesvergabegesetzes 2002 vorgegebene einheitliche bundesweit gleiche Rechtsgrundlage zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Voraussetzung für die materielle Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes 2002 für den öffentlichen Auftraggeber in der Steiermark war die Erlassung des Stmk. Vergabe-Nachprüfungsgesetzes (Gesetz vom 25.3.2003 über die Nachprüfung von Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen – LGBl. 43/2003).

Mit 1.7.2003 gilt somit für die Durchführung eines Vergabeverfahrens materiellrechtlich das Bundesvergabegesetz 2002 sowie für den dazugehörigen Rechtsschutz das Stmk. Vergabenachprüfungsgesetz.

II Allgemeine Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz

a) Bereits mit dem Inkrafttreten des Stmk. Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 85/1995 am 1. Dezember 1995 erfolgte gemäß §§ 45 Abs. 6 in Verbindung mit 65 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF über Antrag des Vergabungsausschusses eine Änderung der Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz aus 1971 dahingehend, dass der Geltungsumfang des II. Teiles (Das Anbot, §§ 2-10) der Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz für die nach der Vergabungsvorschrift für die Stadt Graz zu vergebenden Dienstleistungsaufträge Anwendung findet.

Die Bestimmungen des III. Teiles (Der Leistungsvertrag, §§ 11-43) waren auf die Dienstleistungsaufträge und auf die nach dem Stmk. Vergabegesetz 1995 erfolgten Vergaben von Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen anzuwenden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.1.1996 wurde die o.a. Vorgangsweise beschlossen.

b) Der Anwendungsbereich des am 1.10.1998 in Kraft getretenen Stmk. Vergabegesetzes 1998 erstreckte sich auch auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, womit auf alle von der Stadt Graz durchzuführenden Vergaben die landesgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden waren und die **Vergabungsvorschrift für die Stadt Graz** in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.2.1996, GZ.: Präs. K-205/1984-49, gemäß §§ 45 Abs. 6 in Verbindung mit 65 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF nach Annahme in der Sitzung des Vergabesausschusses (3.12.1998) mit Gemeinderatsbeschluss GZ.: Präs. K-205/1984-57 vom 3.12.1998 durch den Gemeinderat aufgehoben wurden.

Mit bezughabendem Bericht an den Gemeinderat wurde auch festgehalten, dass die Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz aufgrund des Inkrafttretens des Stmk. Vergabegesetzes 1998 wie folgt abzuändern sein werden:

„Der II. Teil, Das Anbot, war seit dem Inkrafttreten des Stmk. Vergabegesetzes 1995 nur mehr auf die Vergaben von Dienstleistungsaufträgen anzuwenden und findet nunmehr keine Anwendung.

Der III. Teil, Der Leistungsvertrag, wird derzeit von einer Arbeitsgruppe, der die Vergabereferenten von Dienststellen, die Vergaben von Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen in großem Umfang durchführen, sowie der Wirtschaftsinspektor und Vertreter des Rechtsamtes und der Magistratsdirektion-Präsidialamt angehören, hinsichtlich seiner Aktualität und der Verwendbarkeit seiner Bestimmungen überprüft.“

Ebenfalls wurde festgehalten, „dass die Magistratsdirektion-Präsidialamt nach Abschluss dieser Beratungen dem Gemeinderat den Entwurf einer Vorschrift, die an die Stelle der Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz treten soll, zur Beschlussfassung vorlegen werde.“

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Graz (AGB 2004)“ samt den erläuternden Bemerkungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Graz sind nunmehr erarbeitet.

Dementsprechend sind die Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz – mit Wirksamwerden der AGB's 2004 durch Verfügung des Magistratsdirektors – aufzuheben.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Aufhebung ist durch den Umstand gegeben, dass die Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

Der Vergabeausschuss stellt daher gemäß § 65 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Allgemeinen Anbot-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Stadt Graz aus 1971, Teil II und Teil III werden aufgehoben.

Die Bearbeiterin:

Der Magistratsdirektor:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Angenommen in der
Sitzung des Vergabeausschusses

am

Der Obmann des Vergabeausschusses: